

Entgeltbescheinigungsverordnung Kommentierung

Version 1.1

Die vorliegende Kommentierung zur Entgeltbescheinigungsverordnung wurde von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Arbeitsgruppe des AWW-Fachausschusses 2 „Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung im personalwirtschaftlichen Umfeld“ erstellt.

An der Verfassung waren Mitarbeiter/-innen und Mitarbeiter folgender Behörden, Unternehmen und Institutionen beteiligt:

Arbeitgeberverband Gesamtmetall e.V.
Arbeitsgemeinschaft der Personalabrechnungs-Software-Ersteller
Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V.
Berliner Verkehrsbetriebe
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.
DATEV e.G.
DB HR Solutions GmbH
Deutsche Post AG,
Deutsche Rentenversicherung Bund
Haufe Group
ITSG GmbH
Landesamt für Besoldung und Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen
OTIS GmbH & Co. OHG
P&I Personal & Informatik AG
REWE Deutscher Supermarkt AG & Co. KGaA
SAP SE
Siemens AG
Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Volkswagen AG, Wolfsburg
VRG IT GmbH

Die AWW wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

AWV – Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V.
Düsseldorfer Str. 40
65760 Eschborn
Vereinsregister 73 VR 5158, Amtsgericht Frankfurt am Main
Telefon: 0 61 96/777 26 0
Fax: 0 61 96/777 26 51
Mail: info@awv-net.de
Web: www.awv-net.de

Inhaltsverzeichnis

	Änderungsübersicht	5
1	Einführung	6
2	Aufgabe und Ziel	6
3	Kommentierung	6
3.1	§ 1 Abs. 1 – Inhalt Entgeltbescheinigung	8
3.2	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 – Arbeitgeber-Daten	8
3.3	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 – Arbeitnehmer-Daten	8
3.4	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 – Versicherungsnummer	8
3.5	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 – Beschäftigungsbeginn	8
3.6	§ 1 Abs. 1 Nr. 5 – Beschäftigungsende	8
3.7	§ 1 Abs. 1 Nr. 6 – Abrechnungszeitraum	8
3.7.1	Abrechnungszeitraum	9
3.7.2	Sozialversicherungstage	9
3.7.3	Steuertage	9
3.8	§ 1 Abs. 1 Nr. 7 – Steuermerkmale	10
3.9	§ 1 Abs. 1 Nr. 8 – Beitragsgruppenschlüssel	10
3.10	§ 1 Abs. 1 Nr. 9 – Beitragszuschlag Kinderlose	10
3.11	§ 1 Abs. 1 Nr. 10 – Übergangsbereich	10
3.12	§ 1 Abs. 1 Nr. 11 – Mehrfachbeschäftigung	10
3.13	§ 1 Abs. 2 – Mindestdarstellung Entgeltbestandteile	11
3.14	§ 1 Abs. 2 Nr. 1 – Be- und Abzüge etc.	11
3.14.1	Bezüge und Abzüge	11
3.14.2	Beiträge/AG-Zuschüsse freiwillige/private KV/PV	11
3.14.3	AG-Anteil berufsständische Versorgungseinrichtung	11
3.15	§ 1 Abs. 2 Nr. 1 a) – Bruttoauswirkung	11
3.15.1	Definition „Steuerpflichtiger Arbeitslohn“	11
3.15.2	Definition „Sozialversicherungsbruttoentgelt“	11
3.15.3	Definition „Gesamtbruttoentgelt“	12
3.16	§ 1 Abs. 2 Nr. 1 b) – Laufende/einmalige Bezüge	12
3.17	§ 1 Abs. 2 Nr. 2 – Saldo der Bezüge	12
3.18	§ 1 Abs. 2 Nr. 2 a) – Steuerpflichtiger Arbeitslohn	12
3.19	§ 1 Abs. 2 Nr. 2 b) – Sozialversicherungsbruttoentgelt	12
3.19.1	Abweichend je Versicherungszweig	12
3.19.2	Laufende/einmalige Bezüge	13
3.20	§ 1 Abs. 2 Nr. 2 c) – Gesamtbruttoentgelt	13
3.21	§ 1 Abs. 2 Nr. 2 d) – Pauschal besteuerte Bezüge	13
3.21.1	§ 37b EStG	14
3.21.2	§ 40 Abs 1 EStG	14
3.21.3	§ 40 Abs. 2 EStG	14
3.21.4	§ 40a Abs. 2 EStG	14
3.21.5	§ 40b EStG	14
3.21.6	Sonstiges Pauschalsteuerbrutto	14
3.22	§ 1 Abs. 2 Nr. 3 – Gesetzliche Abzüge	14
3.23	§ 1 Abs. 2 Nr. 3 a) – LSt, KiSt, Solidaz	15
3.24	§ 1 Abs. 2 Nr. 3 b) – SV-Beiträge Arbeitnehmer	15
3.25	§ 1 Abs. 2 Nr. 4 – Nettoentgelt	15
3.26	§ 1 Abs. 2 Nr. 5 – Arbeitgeberzuschuss KV/PV etc.	15
3.27	§ 1 Abs. 2 Nr. 6 – Be-, Abzüge, Verrechnungen/Einbehalte	15
3.28	§ 1 Abs. 2 Nr. 7 – Auszahlungsbetrag	15
3.29	§ 1 Abs. 3 – Besonderheiten Gesamtbruttoentgelt	16
3.30	§ 1 Abs. 3 Nr. 1 – Erhöhende Werte	16
3.31	§ 1 Abs. 3 Nr. 1 a) – Entgeltaufstockung ATZ	16
3.32	§ 1 Abs. 3 Nr. 1 b) – Nebenbezüge	16
3.33	§ 1 Abs. 3 Nr. 1 c) – Zuschüsse EEL	16
3.34	§ 1 Abs. 3 Nr. 2 – Mindernde Werte	16

3.35	§ 1 Abs. 3 Nr. 2 a) – Übernommene AG-Leistungen	17
3.36	§ 1 Abs. 3 Nr. 2 b) – Wertguthaben.....	17
3.37	§ 1 Abs. 3 Nr. 3 – Weder erhöhend noch mindernd.....	17
3.38	§ 1 Abs. 3 Nr. 3 a) – Entgeltumwandlungen	17
3.39	§ 1 Abs. 3 Nr. 3 b) – Beiträge Zukunftssicherung	17
3.40	§ 1 Abs. 3 Nr. 4 – Kennzeichnung	18
3.41	§ 2 – Verfahren.....	18
3.42	§ 2 Abs. 1 Satz 1 – Textform.....	18
3.43	§ 2 Abs. 1 Satz 2 – Wegfall der Verpflichtung.....	18
3.44	§ 2 Abs. 1 Satz 3 – Hinweis auf Wegfall	18
3.45	§ 2 Abs. 1a – Angabe als Anlage der Bescheinigung	18
3.46	§ 2 Abs. 2 – Schwärzung KiSt-Merkmal.....	19
3.47	§ 3 – Inkrafttreten	19
4	Anhang	20
4.1	Text Entgeltbescheinigungsverordnung	20
4.2	Lohnsteuerrichtlinie 2023 R 39b.2	23
4.3	Sozialversicherungsentgeltverordnung	24
4.4	Anlage 1 GG § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 SGB IV	28
4.5	Schema EBV	29

Änderungsübersicht

Version	Änderungsdatum	Durchgeführte Änderung
1.0	12.04.2013	Erstveröffentlichung
1.1	01.11.2023	Redaktionelle Änderungen in den Punkten 1 (Einführung), 2 (Aufgabe und Ziel) und 3 (Kommentierung) 3.10 Beitragszuschlag Kinderlose ergänzender Hinweis 3.11 Ersetzung des Worts „Gleitzone“ durch „Übergangsbereich“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 10 EBV 3.21 Neuer Punkt „Pauschal besteuerte Bezüge“ 3.32 Umbenennung in „Nebenbezüge“ 3.45 Neuer Punkt „Angabe als Anlage der Bescheinigung“ Aktualisierung des Anhangs 4.1 – 4.4, Aufnahme eines Schemas zur EBV in Punkt 4.5. Änderungen zur Version 1.0 sind blau hervorgehoben.

1 Einführung

Nach § 108 Absatz 1 der Gewerbeordnung hat jeder Arbeitgeber seinen Beschäftigten eine Entgeltabrechnung in Textform zu erteilen, die mindestens Angaben über den Abrechnungszeitraum und die Zusammensetzung des Arbeitsentgelts enthält. Diese Entgeltbescheinigung dient nicht allein der Information des Beschäftigten, sondern wird vielfach zum Nachweis des Arbeitsentgelts gegenüber öffentlichen Stellen und anderen Dritten verwendet.

Mit der zum 1. Juli 2013 in Kraft getretenen Entgeltbescheinigungsverordnung wurden verbindliche Vorgaben des Inhalts und des Verfahrens einer Entgeltbescheinigung geregelt, die zu Zwecken nach dem Sozialgesetzbuch Verwendung finden kann. Ziel ist, eine normierte Entgeltbescheinigung zu erreichen, um sicher zu stellen, dass den Sozialleistungsträgern sowie den Sozial- und Familiengerichten bundesweit einheitliche Angaben aus der Bescheinigung zur Verfügung stehen. Durch die Verordnung wird sichergestellt, dass jede dem Standard entsprechende Bescheinigung richtig und vollständig ist. Öffentliche Stellen, die Bescheinigungen empfangen, sind aufgefordert, die Entgeltbescheinigungsverordnung entsprechend zu beachten und ihre Prozesse darauf einzustellen.

2 Aufgabe und Ziel

Das verordnungserlassende Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat die AWW e.V. gebeten, eine praxisbezogene Umsetzungs- und Anwendungshilfe zur Entgeltbescheinigungsverordnung zu erstellen.

Die AWW verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im betrieblichen Verdienstbescheinigungswesen. So setzt sich der Arbeitskreis „Vereinheitlichung der Bescheinigungen in der Lohn- und Gehaltsabrechnung“ seit über 30 Jahren mit der Harmonisierung und Entbürokratisierung in diesem Themenfeld auseinander. Im Mittelpunkt steht dabei die Kommunikation mit den auf Empfängerseite zuständigen Behörden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen. Das Expertennetzwerk der AWW ist daher im besonderen Maße geeignet, eine praxisorientierte Arbeitshilfe zu erstellen.

Ziel ist, detaillierte Beschreibungen und Informationen zu den einzelnen Punkten der Entgeltbescheinigungsverordnung zur Verfügung zu stellen, um Softwarehäuser und Arbeitgeber bei der Einrichtung zu unterstützen und konkrete Fragen zu klären. Zweite Zielgruppe sind die Sozialleistungsträger, die im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben Empfänger von verordnungskonformen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen sind. Wichtigstes Ziel bleibt dabei der (ggf. auch teilweise) Wegfall von bislang gesondert zu erstellenden Verdienstbescheinigungen.

3 Kommentierung

Die Absätze 1 bis 3 des § 1 der Verordnung regeln im Detail die Angaben, die eine Bescheinigung nach § 108 Absatz 3 der Gewerbeordnung (GewO) enthalten muss und die darzustellen sind. Diese Angaben orientieren sich an den Anforderungen, die in einer Vielzahl von Nachweisregelungen innerhalb einzelner Sozialgesetzbücher und der angeschlossenen Gesetze nach § 68 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch geregelt sind.

Die Verordnung sieht in § 1 Absatz 2 Satz 1 außerdem vor, dass weitere Angaben aus der Entgeltabrechnung im Nachweis dargestellt werden können. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer in geeigneter Weise darüber zu informieren, welche Angaben nicht weitergegeben werden müssen, da sie nicht unter die Vorgaben der Entgeltbescheinigungsverordnung fallen. Diese kann der Arbeitnehmer vor Weitergabe der Bescheinigung unkenntlich machen. Dies sind insbesondere

- Kirchensteuermerkmal (§ 2 Abs. 2 EBV),

- Urlaubsbestände,
- Krankheitstage (Fehlzeiten und Gründe),
- Pfändungsempfänger (nicht Pfändungsbetrag, da Auswirkung auf Auszahlungsbetrag),
- Tarif-/Arbeitszeitmerkmale,
- Bankverbindungen,
- Anschrift/Ansprechpartner der abrechnenden Stelle,
- Nachrichtliche Hinweise, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Abrechnung stehen (z. Bsp. Hinweis auf Prüfung des Entgeltnachweises durch Arbeitnehmer und Verständigung des Arbeitgebers bei fehlerhaften Zahlungen, Information zum ELStAM-Datenabruf etc.).

Die nachfolgende Kommentierung orientiert sich am Aufbau der Entgeltbescheinigungsverordnung vom 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2712), die zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist.

Zur besseren Orientierung ist der jeweils kommentierte Abschnitt der Verordnung der eigentlichen Kommentierung vorangestellt und an Rahmung, Kursivdruck und blauer Schriftfarbe erkennbar. Der vollständige Verordnungstext findet sich im Anhang in Punkt 4.1.

Zu der Kommentierung gehört neben dem Anhang (vgl. Punkt 4) eine gesonderte **Anlage mit Beispielfällen**, auf die in Einzelfällen referenziert wird.

Paragrafen ohne weitere Gesetzesangabe sind solche der Entgeltbescheinigungsverordnung.

3.1 § 1 Abs. 1 – Inhalt Entgeltbescheinigung

„Eine Entgeltbescheinigung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung hat folgende Angaben zum Arbeitgeber und zur Arbeitnehmerin oder zum Arbeitnehmer zu enthalten: ...“

§ 108 der Gewerbeordnung (GewO) sieht vor, dass dem Arbeitnehmer bei Zahlung des Arbeitsentgelts eine Abrechnung in Textform zu erteilen ist. Absatz 3 der Norm ermächtigt das BMAS, das Nähere zum Inhalt und Verfahren einer Entgeltbescheinigung, die auch zu Zwecken nach dem Sozialgesetzbuch verwendet werden kann, durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

3.2 § 1 Abs. 1 Nr. 1 – Arbeitgeber-Daten

1. den Namen und die Anschrift des Arbeitgebers;

Hier ist zumindest der arbeitsrechtliche Arbeitgeber anzugeben.

Bei einer Entsendung ist der entsendende arbeitsrechtliche Arbeitgeber anzugeben.

3.3 § 1 Abs. 1 Nr. 2 – Arbeitnehmer-Daten

2. den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers;

Diese Angaben sind für die Identifikation erforderlich und bedürfen keiner weiteren Kommentierung.

3.4 § 1 Abs. 1 Nr. 3 – Versicherungsnummer

3. die Versicherungsnummer (§ 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers;

Soweit vorhanden, ist die Versicherungsnummer zu bescheinigen.

3.5 § 1 Abs. 1 Nr. 4 – Beschäftigungsbeginn

4. das Datum des Beschäftigungsbeginns;

Es ist der arbeitsrechtliche Eintritt in das aktuelle Arbeits-/Dienstverhältnis zu melden.

Bei Wechsel innerhalb eines Konzerns kann zusätzlich das Eintrittsdatum in den Konzern bescheinigt werden.

3.6 § 1 Abs. 1 Nr. 5 – Beschäftigungsende

5. bei Ende der Beschäftigung in der Bescheinigung für den letzten Abrechnungszeitraum das Datum des Beschäftigungsendes;

Sofern der letzte Abrechnungszeitraum bereits ohne das Datum des Beschäftigungsendes bescheinigt wurde, ist ein weiterer Nachweis zu erstellen.

Die Angabe des Beschäftigungsendes kann auch schon vorher erfolgen.

3.7 § 1 Abs. 1 Nr. 6 – Abrechnungszeitraum

6. den bescheinigten Abrechnungszeitraum sowie die Anzahl der darin enthaltenen Steuertage und Sozialversicherungstage;

3.7.1 Abrechnungszeitraum

Wenn bei einem Arbeitgeber der Abrechnungszeitraum nicht einen kompletten Monat umfasst (Mehrfachabrechnung), muss ein Zeitraum „von – bis“ bescheinigt werden (z. Bsp. „01.10.2013 – 15.10.2013“). Bei nur einer Abrechnung im Monat reicht die Angabe des Monatsnamens (z. Bsp. „Oktober 2013“).

3.7.2 Sozialversicherungstage

Sozialversicherungstage (SV-Tage) kennzeichnen die Kalendertage in einem Kalendermonat, an denen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bestand. Sie werden benötigt, um die Beitragsbemessungsgrenzen und damit die Sozialversicherungsbeiträge zu berechnen. Ein voller Kalendermonat wird immer mit 30 SV-Tagen berücksichtigt (§ 1 Abs. 1 S. 2 Beitragsverfahrensverordnung – BVV).

Beispiele:

A) komplett versicherungspflichtige Beschäftigung vom 01.02. bis 29.02. → SV-Tage: 30

B) komplett versicherungspflichtige Beschäftigung vom 01.02. bis 27.02. → SV-Tage: 27

Wird die versicherungspflichtige Beschäftigung z. Bsp. durch

- Bezug von Krankengeld, Krankentagegeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld,
- Bezug von Erziehungsgeld oder Elterngeld,
- Inanspruchnahme von Elternzeit,
- Wehrdienst oder Zivildienst,

unterbrochen, werden für diese Zeiten keine SV-Tage gebildet.

Bei Inanspruchnahme von unbezahltem Urlaub oder sonstigen unbezahlten Fehlzeiten sind weitere SV-Tage zu bilden, längstens jedoch für die Dauer von einem Monat nach Ende der Entgeltzahlung.

Beispiele:

A) Unbezahlter Urlaub vom 01.02.2013 bis 31.03.2013, Abmeldung in der Sozialversicherung zum 28.02.2013

→ SV-Tage Februar: 30; → SV-Tage März: 0

B) Unbezahlter Urlaub vom 30.01. bis 31.03., Abmeldung in der Sozialversicherung zum 28.02.2013

→ SV-Tage Januar: 30; → SV-Tage Februar: 30; → SV-Tage März: 0

C) Unbezahlter Urlaub vom 15.01. bis 14.03., Abmeldung in der Sozialversicherung zum 14.02.

→ SV-Tage Januar: 30; → SV-Tage Februar: 15; → SV-Tage März: 17

3.7.3 Steuertage

Im Lohnsteuerrecht werden Steuertage für die Zeiträume gebildet, in denen das Arbeitsverhältnis besteht. Ein voller Kalendermonat wird mit 30 Steuertagen angesetzt. Abweichend von den Regelungen zu den SV-Tagen führen Unterbrechungen der Entgeltzahlung, z. B. Krankengeldbezug, unbezahlter Urlaub oder Elternzeit, grundsätzlich nicht zu einer Kürzung der Steuertage (§ 39b Abs. 2 Einkommenssteuergesetz [EStG], R 39b.5 Abs. 2 S. 3 Lohnsteuerrichtlinie [LStR]).

3.8 § 1 Abs. 1 Nr. 7 – Steuermerkmale

7. die Steuerklasse, gegebenenfalls einschließlich des gewählten Faktors, die Zahl der Kinderfreibeträge und die Merkmale für den Kirchensteuerabzug sowie gegebenenfalls Steuerfreibeträge oder Steuerhinzurechnungsbeträge nach Jahr und Monat sowie die Steuer-Identifikationsnummer;

Derzeit keine Kommentierung vorgesehen.

3.9 § 1 Abs. 1 Nr. 8 – Beitragsgruppenschlüssel

8. den Beitragsgruppenschlüssel und die zuständige Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag;

Angabe des vierstelligen Beitragsgruppenschlüssels gemäß Anlage 1 der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 SGB IV (die Anlage findet sich im Anhang unter Punkt 4.4 und ist zudem [hier](#) zu finden).

Als zuständige Einzugsstelle ist die Einzugsstelle zu erfassen, an die auch die Meldungen zur Sozialversicherung erfolgen.

3.10 § 1 Abs. 1 Nr. 9 – Beitragszuschlag Kinderlose

9. gegebenenfalls die Angabe, dass ein Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erhoben wird;

Soweit im Rahmen der Bescheinigung der Beiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Nr. 3 b) – siehe Punkt 3.24 – ausdrücklich angedruckt ist, dass der Beitragszuschlag für Kinderlose zur Pflegeversicherung erhoben wurde (z. B. Beitragssatz oder Hinweis „einschließlich Beitragszuschlag Kinderlose nach § 55 Absatz 3 SGB XI“), ist die zusätzliche Angabe nicht erforderlich. Die Änderungen des § 55 SGB XI durch das PUEG (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz, BGBl. 2023 I Nr. 155 vom 23.06.2023) sind in der EBV noch nicht nachvollzogen worden, ein entsprechendes Verfahren zur Änderung der Verordnung ist in Planung.

Empfehlenswert ist - soweit in der Abrechnung vorhanden - die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder mitzuteilen.

3.11 § 1 Abs. 1 Nr. 10 – Übergangsbereich

10. gegebenenfalls die Angabe, dass es sich um ein Beschäftigungsverhältnis im Übergangsbereich nach § 20 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt;

Sofern die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung durch den Arbeitgeber ergeben hat, dass es sich um ein Beschäftigungsverhältnis im Übergangsbereich nach § 20 Absatz 2 SGB IV handelt und das regelmäßige Entgelt – unabhängig vom tatsächlichen Entgelt im Abrechnungsmonat – darin liegt, ist dies in geeigneter Weise zu kennzeichnen (z. B. durch Anfügen des Kennzeichens „G“ an die Ziffern des Beitragsgruppenschlüssels oder als Ja/Nein-Angabe).

3.12 § 1 Abs. 1 Nr. 11 – Mehrfachbeschäftigung

11. gegebenenfalls die Angabe, dass es sich um eine Mehrfachbeschäftigung handelt.

Sofern eine nach § 5 Abs. 9 DEÜV zu meldende Mehrfachbeschäftigung vorlag, war dies in geeigneter Weise zu kennzeichnen (z. B. durch Anfügen des Kennzeichens „M“ an die Ziffern des

Beitragsgruppenschlüssels oder als Ja/Nein-Angabe). Da § 5 Abs. 9 DEÜV zum 01.01.2021 gestrichen wurde, kann das Merkmal entfallen.

3.13 § 1 Abs. 2 – Mindestdarstellung Entgeltbestandteile

(2) In der Entgeltbescheinigung sind mindestens folgende Entgeltbestandteile der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers darzustellen:

Vgl. hierzu die Hinweise in Punkt 3.

3.14 § 1 Abs. 2 Nr. 1 – Be- und Abzüge etc.

1. die Bezeichnung und der Betrag sämtlicher Bezüge und Abzüge, außer den Beiträgen und Arbeitgeberzuschüssen zu einer freiwilligen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie dem Arbeitgeberanteil zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, einzeln nach Art aufgeführt und jeweils mit der Angabe, ob ...

3.14.1 Bezüge und Abzüge

Es sind sämtliche Be- und Abzüge zu bescheinigen, die in Geld oder Geldeswert zu- oder abfließen (vgl. hierzu die schematische Darstellung einer Entgeltabrechnung in Punkt 1 der Anlage „Fallbeispiele“).

3.14.2 Beiträge/AG-Zuschüsse freiwillige/private KV/PV

Derzeit keine Kommentierung vorgesehen.

3.14.3 AG-Anteil berufsständische Versorgungseinrichtung

Derzeit keine Kommentierung vorgesehen.

3.15 § 1 Abs. 2 Nr. 1 a) – Bruttoauswirkung

... jeweils mit der Angabe, ob

a) sie sich auf den steuerpflichtigen Arbeitslohn, das Sozialversicherungsbruttoentgelt und das Gesamtbruttoentgelt auswirken und ...

Zu bescheinigen ist, ob sich die Be- und Abzüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 (Punkt 3.14.1) auf die folgenden Verdienstbegriffe „auswirken“, d. h. in diesen enthalten sind (vgl. hierzu auch das Schema zur EBV im Anhang unter Punkt 4.5.)

3.15.1 Definition „Steuerpflichtiger Arbeitslohn“

Der „Steuerpflichtige Arbeitslohn“ (auch als „Steuer-Brutto“ bezeichnet) besteht aus der Gesamtheit der steuerpflichtigen „Verdienstbestandteile“ (auch als Lohn- oder Entgeltarten bezeichnet) und bildet die Basis für die Ermittlung der Lohnsteuer. Es handelt es sich um einen auf den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EStG und § 19 Abs.1 EStG und damit auf dem Einkommenssteuerrecht basierenden Einkommensbegriff.

Nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören die nach §§ 3, 3b und 19a EStG steuerfreien Entgeltbestandteile. Sofern in besonderen Fällen von der gesetzlich geregelten Möglichkeit der pauschalen Berechnung der Lohnsteuer Gebrauch gemacht wird (§§ 37b, 40, 40a und 40b EStG), gehören diese Entgeltbestandteile ebenfalls nicht zum individuell steuerpflichtigen Arbeitslohn (vgl. Punkt 3.21 „Pauschal besteuerte Bezüge“).

3.15.2 Definition „Sozialversicherungsbruttoentgelt“

Das Sozialversicherungsbruttoentgelt entspricht grundsätzlich dem in § 14 Abs. 1 SGB IV definiert Begriff „Arbeitsentgelt“ als „alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäfti-

gung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden“.

Konkretisiert wird dies durch die „Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt“ (Sozialversicherungsentgeltverordnung [SvEV], abgebildet im Anhang [Punkt 4.3]). Dabei regelt insbesondere § 1 SvEV, welche Zuwendungen dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnen sind.

3.15.3 Definition „Gesamtbruttoentgelt“

Das Gesamtbruttoentgelt bildet die Ausgangsbasis für die Berechnung des Nettoentgelts (Punkt 3.25) durch Subtraktion der gesetzlichen Abzüge (Punkt 3.22). Es setzt sich unabhängig von der Steuer- und Beitragspflicht aus allen laufenden und einmaligen Be- und Abzügen zusammen, soweit sich nicht aus § 1 Abs. 3 (vgl. Punkt 3.29) etwas anderes ergibt.

3.16 § 1 Abs. 2 Nr. 1 b) – Laufende/einmalige Bezüge

b) ob es sich dabei um laufende oder einmalige Bezüge oder Abzüge handelt;

Die Be- und Abzüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 (Punkt 3.14.1) sind als laufende oder einmalige Bezüge auszuweisen (vgl. hierzu die Punkte 3.18, 3.19.2, 3.20). Beispiele für mögliche Darstellungsarten finden sich in der Anlage „Beispielsfälle“ (Schematische Darstellung in Punkt 1 und 1.3).

3.17 § 1 Abs. 2 Nr. 2 – Saldo der Bezüge

2. der Saldo der Bezüge und Abzüge nach Nummer 1 als ...

Die Be- und Abzüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 (Punkt 3.14.1) sind zu saldieren und nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Nr. 2a – 2c auszuweisen (Punkte 3.18, 3.19, 3.20).

3.18 § 1 Abs. 2 Nr. 2 a) – Steuerpflichtiger Arbeitslohn

a) steuerpflichtiger Arbeitslohn, getrennt nach laufenden und sonstigen Bezügen und Abzügen,

Zum individuell steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören laufende oder sonstige – einmalige – Bezüge, welche getrennt zu bescheinigen sind (vgl. zur Abgrenzung R 39b 2 der Lohnsteuerrichtlinien 2023 [„Laufender Arbeitslohn und sonstige Bezüge“], abgebildet im Anhang [Punkt 4.2]).

3.19 § 1 Abs. 2 Nr. 2 b) – Sozialversicherungsbruttoentgelt

b) Sozialversicherungsbruttoentgelt, gegebenenfalls abweichend je Versicherungsweig und getrennt nach laufenden und einmaligen Bezügen und Abzügen,

3.19.1 Abweichend je Versicherungsweig

Das der Beitragspflicht unterliegende Arbeitsentgelt ist „gegebenenfalls abweichend je Versicherungsweig“ und getrennt nach laufenden und einmaligen Bezügen zu bescheinigen. Hintergrund sind die unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen in den Zweigen der Sozialversicherung sowie die ggf. abweichende Beitragspflicht des Arbeitnehmers.

Der anzugebende Betrag wird nur bis zur jeweils maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze ausgewiesen.

3.19.2 Laufende/einmalige Bezüge

Das Sozialversicherungsbruttoentgelt kann aus laufenden und einmalig gezahlten Bezügen bestehen, welche getrennt auszuweisen sind. Gem. § 23a SGB IV sind einmalig gezahltes Arbeitsentgelt Zuwendungen, die dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind und nicht für die Arbeit in einem einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum gezahlt werden.

In der Sozialversicherung erfolgt die Verbeitragung von laufendem Entgelt nach dem Entstehungsprinzip, für die zeitliche Zuordnung ist also die Entstehung des Zahlungsanspruches maßgebend (vgl. § 22 Abs. 1 S. 1 SGB IV). Daher ist bspw. bei einer rückwirkenden Gehaltserhöhung dieses höhere laufende Entgelt im Rahmen der Rückrechnung in dem bereits abgeschlossenen Abrechnungszeitraum zu verbeitragen. Dies führt zu einer Korrektur, die zu einer Neuausstellung der Entgeltbescheinigung führt.

Einmalzahlungen werden dem Abrechnungszeitraum zugeordnet, in dem sie ausgezahlt werden, die Verbeitragung erfolgt nach dem Zuflussprinzip (vgl. § 22 Abs. 1 S. 2 SGB IV).

Nach § 23a Abs. 4 SGB IV sind Einmalzahlungen, die in der Zeit vom 01.01. bis 31.03. gezahlt werden, dem letzten Lohnabrechnungszeitraum des Vorjahres zuzuordnen, sofern der Arbeitnehmer schon im Vorjahr bei demselben Arbeitgeber beschäftigt war und die Einmalzahlung zum Zeitpunkt der Auszahlung wegen Überschreitens der maßgebenden anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen nicht mehr im vollen Umfang für die Beitragsberechnung herangezogen werden kann („Märzklausel“). Dies führt nicht zu einer Korrektur der Entgeltbescheinigung, weil lediglich die Parameter aus dem Vorjahr zur Berechnung im aktuellen Monat herangezogen werden, es sei denn, die Abrechnung des Märzklauselfalls erfolgt als Rückrechnung.

3.20 § 1 Abs. 2 Nr. 2 c) – Gesamtbruttoentgelt

c) Gesamtbruttoentgelt ohne Trennung nach laufenden und einmaligen Bezügen und Abzügen;

Das Gesamtbruttoentgelt als Ausgangsbasis für die Berechnung des Nettoentgelts (Punkt 3.25) ist in einer Gesamtsumme ohne Trennung nach laufenden und einmaligen Bezügen auszuweisen.

3.21 § 1 Abs. 2 Nr. 2 d) – Pauschal besteuerte Bezüge

d) pauschal besteuerte Bezüge nach den §§ 37b, 40 Absatz 1 und 2, nach § 40a Absatz 2 und § 40b des Einkommensteuergesetzes jeweils nach ihrer gesetzlichen Grundlage getrennt, als sonstiges Pauschalsteuerbrutto alle weiteren pauschal besteuerten Bezüge;

Durch die Regelung wird erreicht, dass die Werte für pauschalversteuerte Bezüge nach den genannten Regelungen des Einkommensteuergesetzes in der Entgeltabrechnung differenziert zum Abruf beispielsweise für Bescheinigungsverfahren nach § 108a SGB IV vorliegen. Dabei können nur Werte geliefert werden, bei denen die Pauschalversteuerung über die personenbezogene Entgeltabrechnung erfolgt. Alle individuell abgerechneten pauschal versteuerten Bezüge müssen demnach in der EBV-konformen Bescheinigung abgebildet werden. Das sind beispielsweise an einzelne Arbeitnehmer/-innen gewährte Gutscheine über der Steuerfreigrenze von 50 €, die nach § 37b EStG pauschal versteuert werden. Ein Beispiel für einen nicht individuell abgerechneten pauschal versteuerten Bezug wären Zuwendungen an eine große Zahl von Arbeitnehmer/-innen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung, die nach § 40 Abs. 2 EStG ausschließlich vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden.

Im Einzelnen gilt folgendes:

3.21.1 § 37b EStG

Die Norm regelt die Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen und gilt nach Abs. 2 für betrieblich veranlasste Zuwendungen an Arbeitnehmer, soweit sie nicht in Geld bestehen und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

3.21.2 § 40 Abs 1 EStG

Die Pauschalierung kann nach dieser Norm bei sonstigen Bezügen in großer Zahl (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG) oder bei Nacherhebung von Lohnsteuer (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG) zur Anwendung kommen.

3.21.3 § 40 Abs. 2 EStG

Die Norm kommt bei

- Betriebsmahlzeiten (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG)
- unüblichen Betriebsveranstaltungen (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG)
- Gewährung von Erholungsbeihilfen (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG)
- Verpflegungsmehraufwendungen (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG)
- zusätzlich zum Arbeitslohn übereigneten Computern (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG)
- Stellung eines Kfz oder bei Fahrtkostenzuschüssen für den Arbeitnehmer (§ 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EStG)

zur Anwendung. Eine Differenzierung nach den einzelnen Nummern (Sachverhalten) ist nicht zwingend erforderlich (vgl. 3.45).

Hinweis zu Betriebsveranstaltungen gem. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG, für die ein Pauschsteuersatz von 25 % erhoben werden kann: Die Pauschalversteuerung ist möglich, wenn bei der einzelnen Veranstaltung die Grenze von 110 Euro überstiegen wird oder einzelne Arbeitnehmende an mehr als zwei Betriebsveranstaltungen im Kalenderjahr teilnehmen, vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG.

3.21.4 § 40a Abs. 2 EStG

Die Norm betrifft pauschal besteuerte Gehälter für geringfügig Beschäftigte.

3.21.5 § 40b EStG

§ 40b EStG betrifft pauschal besteuerte Beiträge zu bestimmten Zukunftssicherungsleistungen.

Hinweis: § 40b EStG in der aktuellen Fassung betrifft nur das Pauschalsteuerbrutto in der VBL-Umlage als reine arbeitgeberfinanzierte Leistung.

Erfasst werden auch die Altfälle von § 52 Abs. 40 EStG (in Verbindung mit § 40b EStG).

3.21.6 Sonstiges Pauschalsteuerbrutto

Alle weiteren pauschal besteuerten Bezüge, die nicht nach den oben genannten Regelungen pauschal besteuert werden, sind als „sonstiges Pauschalsteuerbrutto“ zu bescheinigen (z. Bsp. pauschal besteuerte Gehälter für bestimmte Teilzeitbeschäftigten nach § 40a Abs. 1 EStG).

3.22 § 1 Abs. 2 Nr. 3 – Gesetzliche Abzüge

3. die gesetzlichen Abzüge vom steuerpflichtigen Arbeitslohn und Sozialversicherungsbruttoentgelt, getrennt nach laufendem und einmaligem Bruttoentgelt ...

Die gesetzlichen Abzüge in § 1 Abs. 2 Nr. 3 a) und b) sind abschließend. Sonstige Abzüge – zum Bsp. Arbeitnehmerkammerbeiträge – sind gem. § 1 Abs. 2 Nr. 6 zu bescheinigen und bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrags gem. § 1 Abs. 2 Nr. 7 zu berücksichtigen.

3.23 § 1 Abs. 2 Nr. 3 a) – LSt, KiSt, Solidaz

a) der Lohnsteuer, der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlages und

Derzeit keine Kommentierung vorgesehen.

3.24 § 1 Abs. 2 Nr. 3 b) – SV-Beiträge Arbeitnehmer

b) der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten-, und Pflegeversicherung, zur Seemannskasse sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung;

Der Arbeitnehmeranteil an der Winterbeschäftigungs-Umlage ist kein gesetzlicher Abzug im Sinne des § 1 Absatz 2 Nr. 3b. Daher ist der Arbeitnehmeranteil an der Winterbeschäftigungs-Umlage nicht als gesetzlicher Abzug, sondern als „weiterer Abzug“ im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 zu bescheinigen (vgl. Punkt 3.27 sowie das Beispiel „Winterbeschäftigungsumlage“ in der Anlage „Beispielfälle“ [Punkt 2.4 der Anlage]).

3.25 § 1 Abs. 2 Nr. 4 – Nettoentgelt

4. das Nettoentgelt als Differenz des Gesamtbruttoentgeltes nach Nummer 2 Buchstabe c und den gesetzlichen Abzügen nach Nummer 3;

Derzeit keine Kommentierung vorgesehen.

3.26 § 1 Abs. 2 Nr. 5 – Arbeitgeberzuschuss KV/PV etc.

5. der Arbeitgeberzuschuss zu den Beiträgen zu einer freiwilligen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Arbeitgeberanteil zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und die Gesamtbeiträge für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer, für die der Arbeitgeber die Zahlungsvorgänge für die Beiträge freiwillig übernimmt;

Derzeit keine Kommentierung vorgesehen.

3.27 § 1 Abs. 2 Nr. 6 – Be-, Abzüge, Verrechnungen/Einbehalte

6. die Bezeichnung und der Betrag weiterer Bezüge und Abzüge sowie Verrechnungen und Einbehalte, je einzeln nach Art, die sich nicht auf ein Bruttoentgelt nach Nummer 2 auswirken oder aber zum Gesamtbruttoentgelt beitragen, jedoch nicht an die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer ausbezahlt werden;

Hier sind zum Beispiel Sachbezüge zu bescheinigen (vgl. zur Verdeutlichung die schematische Darstellung einer Entgeltabrechnung in Punkt 1 der Anlage „Fallbeispiele“ sowie das Beispiel „Geldwerter Vorteil/Sachbezug“ [Punkt 2.1 der Anlage]).

3.28 § 1 Abs. 2 Nr. 7 – Auszahlungsbetrag

7. der Auszahlungsbetrag als Saldo aus dem Nettoentgelt nach Nummer 4 und den Beträgen nach den Nummern 5 und 6.

Derzeit keine Kommentierung vorgesehen.

3.29 § 1 Abs. 3 – Besonderheiten Gesamtbruttoentgelt

(3) Bei der Ermittlung des Gesamtbruttoentgeltes nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c wirken sich folgende Werte wie folgt aus:

Derzeit keine Kommentierung vorgesehen.

3.30 § 1 Abs. 3 Nr. 1 – Erhöhende Werte

1. erhöhend die Werte für ...

Derzeit keine Kommentierung vorgesehen.

3.31 § 1 Abs. 3 Nr. 1 a) – Entgeltaufstockung ATZ

a) die Entgeltaufstockung nach dem Altersteilzeitgesetz,

Hier ist die Aufstockung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a AltTZG gemeint:

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Anspruch auf die Leistungen nach § 4 setzt voraus, dass

1. der Arbeitgeber auf Grund eines Tarifvertrages, einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, einer Betriebsvereinbarung oder einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer

a) das Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 vom Hundert aufgestockt hat, wobei die Aufstockung auch weitere Entgeltbestandteile umfassen kann, ...

3.32 § 1 Abs. 3 Nr. 1 b) – Nebenbezüge

b) Nebenbezüge (geldwerte Vorteile, Sachbezüge, steuerpflichtige Bestandteile von sonstigen Personalnebenkosten, zum Beispiel Reisekosten, Umzugskosten, Trennungsgelder) sowie ...

Es wird klargestellt, dass geldwerte Vorteile, wozu auch Sachbezüge gehören, das Gesamtbruttoentgelt stets erhöhen.

Da diese Vorteile nicht ausgezahlt werden, müssen diese im Rahmen der Ermittlung des Zahlungsbetrags (Punkt 3.28) vom Nettoentgelt (Punkt 3.25) abgezogen und nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Nr. 6 (Punkt 3.27) bescheinigt werden.

Um die in der Praxis auftretenden Auslegungsschwierigkeiten des in § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b enthaltenen Begriffs "Geldwerte Vorteile" zu beseitigen, wurde mit der Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung und anderer Verordnungen vom 7. Dezember 2017 der Begriff in "Nebenbezüge" geändert. Es wurde klargestellt, dass zu den Nebenbezügen geldwerte Vorteile, Sachbezüge, steuerpflichtige Bestandteile von sonstigen Personalnebenkosten – wie z. B. Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsgelder – gehören.

3.33 § 1 Abs. 3 Nr. 1 c) – Zuschüsse EEL

c) Arbeitgeberzuschüsse zu Entgeltsatzleistungen und ...

Derzeit keine Kommentierung vorgesehen.

3.34 § 1 Abs. 3 Nr. 2 – Mindernde Werte

2. mindernd die Werte für ...

Derzeit keine Kommentierung vorgesehen.

3.35 § 1 Abs. 3 Nr. 2 a) – Übernommene AG-Leistungen

a) Arbeitgeberleistungen, die von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer übernommen wurden, beispielsweise die abgewälzte pauschale Lohnsteuer, sowie ...

Es wird klargestellt, dass vom Arbeitnehmer übernommene Arbeitgeberleistungen vom Gesamtbruttoentgelt abgezogen werden müssen.

3.36 § 1 Abs. 3 Nr. 2 b) – Wertguthaben

b) die Einstellung in ein Wertguthaben auf Veranlassung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und ...

Derzeit keine Kommentierung vorgesehen.

3.37 § 1 Abs. 3 Nr. 3 – Weder erhöhend noch mindernd

3. weder erhöhend noch mindernd die Werte für ...

Derzeit keine Kommentierung vorgesehen.

3.38 § 1 Abs. 3 Nr. 3 a) – Entgeltumwandlungen

a) Entgeltumwandlungen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Betriebsrentengesetzes,

Entgeltumwandlungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG wirken sich weder erhöhend noch mindernd aus, weil sie ohnehin Teil des Gesamtbruttoentgelts sind. Grundsätzlich gilt: Ein Arbeitnehmeranteil kann immer nur aus einem zukünftigen Entgeltanspruch geleistet werden (= Entgeltumwandlung). Das Gesamtbruttoentgelt bleibt daher von einer Entgeltumwandlung unbeeinflusst. Der Einbehalt der Entgeltumwandlung erfolgt nach der Ermittlung des gesetzlichen Nettoentgelts (Punkt 3.25) und vor der Ermittlung des Auszahlungsbetrags (Punkt 3.28). Diese Aussage zur Auswirkung des Arbeitnehmeranteils auf das Gesamtbruttoentgelt gilt unabhängig vom Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung.

3.39 § 1 Abs. 3 Nr. 3 b) – Beiträge Zukunftssicherung

b) Beiträge der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Zukunftssicherung, im öffentlichen Dienst auch Umlagen und Sanierungsgelder.

Zu den Beiträgen der Arbeitgeber gehören alle Leistungen zur Zukunftssicherung, z. B.:

- Arbeitgeberbeiträge zur bAV,
- Arbeitgeberanteil Umlage ZVK.

Zu den Beiträgen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Zukunftssicherung gehören z. B.

- Arbeitnehmer-Beiträge zur bAV aus versteuertem und verbeitragtem Entgelt (z. B. für Riesterrente),
- Arbeitnehmeranteil Umlage ZVK (weder erhöhend noch mindernd wirkt sich hierbei z.B. auch der Nachweis als Nettoabzug aus, vgl. Fallbeispiel 2.5.1 „Zusatzversorgung bei umlagefinanzierter Pensionskasse, AN-Anteil als Nettoabzug“ in der Anlage „Fallbeispiele“).

Der Zuschuss zu vermögenswirksamen Leistungen ist kein Beitrag zur Zukunftssicherung im Sinne der Norm.

Pauschal zu versteuernde Beiträge zur bAV gem. § 40b EStG, die weder im steuerpflichtigen Arbeitslohn, im Sozialversicherungsbruttoentgelt noch im Gesamtbruttoentgelt enthalten sind, müssen dennoch angedruckt werden und als solche erkennbar sein.

3.40 § 1 Abs. 3 Nr. 4 – Kennzeichnung

(4) Die Entgeltbescheinigung ist als Bescheinigung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung zu kennzeichnen.

Eine Bescheinigung, die alle Angaben nach § 1 Absatz 1 und 2 enthält, ist als Entgeltbescheinigung nach § 108 Absatz 3 Gewerbeordnung zu kennzeichnen, damit den Leistungsträgern erkennbar ist, dass die Daten den Anforderungen der Verordnung entsprechen.

3.41 § 2 – Verfahren

§ 2

Verfahren

Derzeit keine Kommentierung vorgesehen.

3.42 § 2 Abs. 1 Satz 1 – Textform

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten eine Entgeltbescheinigung nach § 1 in Textform für jeden Abrechnungszeitraum mit der Abrechnung des Entgeltes.

Die Verordnung und § 108 GewO knüpfen an die Textform im Sinne des § 126b BGB an. Neben dem klassischen Schriftstück („Papierausdruck“) kann die Information daher auch in anderer Form zur Verfügung gestellt werden, zum Beispiel durch ein per E-Mail übermitteltes PDF-Dokument.

Bei Rückrechnungen ist die Darstellung der Differenzen in der aktuellen Bescheinigung oder separaten Differenzbescheinigungen für die korrigierten Vormonate möglich. Es kann auch jeweils eine korrigierte Bescheinigung erstellt werden.

3.43 § 2 Abs. 1 Satz 2 – Wegfall der Verpflichtung

Die Verpflichtung entfällt, wenn sich gegenüber dem letzten Abrechnungszeitraum keine Änderungen ergeben oder sich nur der Abrechnungszeitraum selbst (§ 1 Absatz 1 Nummer 6) ändert.

Derzeit keine Kommentierung vorgesehen.

3.44 § 2 Abs. 1 Satz 3 – Hinweis auf Wegfall

Enthält eine Entgeltbescheinigung gegenüber der letzten Bescheinigung inhaltliche Änderungen, ist gegebenenfalls der Hinweis aufzunehmen, für welche Entgeltabrechnungszeiträume keine Bescheinigung ausgestellt wurde, da keine Veränderungen vorlagen, so dass ein durchgehender Nachweis möglich ist.

Der Hinweis kann in Form einer fortlaufenden Nummerierung erfolgen. Andernfalls könnte es zu einer entsprechenden behördlichen Anforderung der Entgeltbescheinigungen kommen.

3.45 § 2 Abs. 1a – Angabe als Anlage der Bescheinigung

(1a) Die Angaben nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d und Absatz 3 können jeweils für die einzelne Angabe als Anlage der Bescheinigung nach Absatz 1 angefügt werden.

Die detaillierte Angabe der einzelnen Werte in der Entgeltbescheinigung ist nicht zwingend in die monatliche Bescheinigung aufzunehmen. Hier reicht die Darstellung der Gesamtsumme. Letztendlich entscheidet der Arbeitgeber über die gewählte Form der Darstellung.

Beispiel: Zahlung von drei nach 37b EStG pauschal versteuerten Bezügen in Höhe von 75, 100 und 150 € (Gesamtsumme der nach § 37b pauschal versteuerten Bezüge: 325,- €).

Die Summe von 325,- € ist in der Bescheinigung auszuweisen, es sei denn, dass die Bezüge 1 – 3 einzeln und erkennbar aufgeführt sind, dann muss die Summe nicht zusätzlich abgebildet werden.

Die Differenzierung/Abbildung der Bezüge 1 – 3 kann in der Bescheinigung erfolgen oder in der Anlage zur Bescheinigung. Über diese Anlage (die auch ein Freitext im nachrichtlichen Teil oder ein gesondertes Dokument sein kann) muss der Arbeitnehmer verfügen.

3.46 § 2 Abs. 2 – Schwärzung KiSt-Merkmal

(2) Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer können das Kirchensteuermerkmal in der Entgeltbescheinigung schwärzen.

Zu weiteren zusätzlichen Angaben vgl. die Erläuterung in Punkt 3.

3.47 § 3 – Inkrafttreten

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Derzeit keine Kommentierung vorgesehen.

4 Anhang

4.1 Text Entgeltbescheinigungsverordnung

Verordnung zur Erstellung einer Entgeltbescheinigung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung (Entgeltbescheinigungsverordnung - EBV)

EBV

Ausfertigungsdatum: 19.12.2012

Vollzitat:

"Entgeltbescheinigungsverordnung vom 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2712), die zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 30 G v. 20.12.2022 I 2759

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.7.2013 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung, der durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Inhalt der Entgeltbescheinigung

(1) Eine Entgeltbescheinigung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung hat folgende Angaben zum Arbeitgeber und zur Arbeitnehmerin oder zum Arbeitnehmer zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Arbeitgebers;
2. den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers;
3. die Versicherungsnummer (§ 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers;
4. das Datum des Beschäftigungsbeginns;
5. bei Ende der Beschäftigung in der Bescheinigung für den letzten Abrechnungszeitraum das Datum des Beschäftigungsendes;
6. den bescheinigten Abrechnungszeitraum sowie die Anzahl der darin enthaltenen Steuertage und Sozialversicherungstage;
7. die Steuerklasse, gegebenenfalls einschließlich des gewählten Faktors, die Zahl der Kinderfreibeträge und die Merkmale für den Kirchensteuerabzug sowie gegebenenfalls Steuerfreibeträge oder Steuerhinzurechnungsbeträge nach Jahr und Monat sowie die Steuer-Identifikationsnummer;
8. den Beitragsgruppenschlüssel und die zuständige Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag;
9. gegebenenfalls die Angabe, dass ein Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erhoben wird;
10. gegebenenfalls die Angabe, dass es sich um ein Beschäftigungsverhältnis im Übergangsbereich nach § 20 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt;
11. gegebenenfalls die Angabe, dass es sich um eine Mehrfachbeschäftigung handelt.

(2) In der Entgeltbescheinigung sind mindestens folgende Entgeltbestandteile der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers darzustellen:

1. die Bezeichnung und der Betrag sämtlicher Bezüge und Abzüge, außer den Beiträgen und Arbeitgeberzuschüssen zu einer freiwilligen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie dem

Arbeitgeberanteil zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, einzeln nach Art aufgeführt und jeweils mit der Angabe, ob

- a) sie sich auf den steuerpflichtigen Arbeitslohn, das Sozialversicherungsbruttoentgelt und das Gesamtbruttoentgelt auswirken und
 - b) es sich dabei um laufende oder einmalige Bezüge oder Abzüge handelt;
2. der Saldo der Bezüge und Abzüge nach Nummer 1 als
 - a) steuerpflichtiger Arbeitslohn, getrennt nach laufenden und sonstigen Bezügen und Abzügen,
 - b) Sozialversicherungsbruttoentgelt, gegebenenfalls abweichend je Versicherungszweig und getrennt nach laufenden und einmaligen Bezügen und Abzügen,
 - c) Gesamtbruttoentgelt ohne Trennung nach laufenden und einmaligen Bezügen und Abzügen,
 - d) pauschal besteuerte Bezüge nach den §§ 37b, 40 Absatz 1 und 2, nach § 40a Absatz 2 und § 40b des Einkommensteuergesetzes jeweils nach ihrer gesetzlichen Grundlage getrennt, als sonstiges Pauschalsteuerbrutto alle weiteren pauschal besteuerten Bezüge;
 3. die gesetzlichen Abzüge vom steuerpflichtigen Arbeitslohn und Sozialversicherungsbruttoentgelt, getrennt nach laufendem und einmaligem Bruttoentgelt
 - a) der Lohnsteuer, der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlages und
 - b) der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung, zur Seemannskasse sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung;
 4. das Nettoentgelt als Differenz des Gesamtbruttoentgeltes nach Nummer 2 Buchstabe c und den gesetzlichen Abzügen nach Nummer 3;
 5. der Arbeitgeberzuschuss zu den Beiträgen zu einer freiwilligen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Arbeitgeberanteil zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und die Gesamtbeiträge für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer, für die der Arbeitgeber die Zahlungsvorgänge für die Beiträge freiwillig übernimmt;
 6. die Bezeichnung und der Betrag weiterer Bezüge und Abzüge sowie Verrechnungen und Einbehalte, je einzeln nach Art, die sich nicht auf ein Bruttoentgelt nach Nummer 2 auswirken oder aber zum Gesamtbruttoentgelt beitragen, jedoch nicht an die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer ausbezahlt werden;
 7. der Auszahlungsbetrag als Saldo aus dem Nettoentgelt nach Nummer 4 und den Beträgen nach den Nummern 5 und 6.

(3) Bei der Ermittlung des Gesamtbruttoentgeltes nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c wirken sich folgende Werte wie folgt aus:

1. erhöhend die Werte für
 - a) die Entgeltaufstockung nach dem Altersteilzeitgesetz,
 - b) Nebenbezüge (geldwerte Vorteile, Sachbezüge, steuerpflichtige Bestandteile von sonstigen Personalnebenkosten, zum Beispiel Reisekosten, Umzugskosten, Trennungsgelder) sowie
 - c) Arbeitgeberzuschüsse zu Entgeltersatzleistungen und
2. mindernd die Werte für
 - a) Arbeitgeberleistungen, die von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer übernommen wurden, beispielsweise die abgewälzte pauschale Lohnsteuer, sowie
 - b) die Einstellung in ein Wertguthaben auf Veranlassung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und
3. weder erhöhend noch mindernd die Werte für
 - a) Entgeltumwandlungen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Betriebsrentengesetzes,
 - b) Beiträge der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Zukunftssicherung, im öffentlichen Dienst auch Umlagen und Sanierungsgelder.

(4) Die Entgeltbescheinigung ist als Bescheinigung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung zu kennzeichnen.

§ 2 Verfahren

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten eine Entgeltbescheinigung nach § 1 in Textform für jeden Abrechnungszeitraum mit der Abrechnung des Entgeltes. Die Verpflichtung entfällt, wenn sich gegenüber dem letzten Abrechnungszeitraum keine Änderungen ergeben oder sich nur der Abrechnungszeitraum selbst (§ 1 Absatz 1 Nummer 6) ändert. Enthält eine Entgeltbescheinigung gegenüber der letzten Bescheinigung inhaltliche Änderungen, ist gegebenenfalls der Hinweis aufzunehmen, für welche Entgeltabrechnungszeiträume keine Bescheinigung ausgestellt wurde, da keine Veränderungen vorlagen, sodass ein durchgehender Nachweis möglich ist.

(1a) Die Angaben nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d und Absatz 3 können jeweils für die einzelne Angabe als Anlage der Bescheinigung nach Absatz 1 angefügt werden.

(2) Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer können das Kirchensteuermerkmal in der Entgeltbescheinigung schwärzen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

4.2 Lohnsteuerrichtlinie 2023 R 39b.2

R 39b.2 Laufender Arbeitslohn und sonstige Bezüge

(1) Laufender Arbeitslohn ist der Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer regelmäßig fortlaufend zufließt, insbesondere:

1. Monatsgehälter,
2. Wochen- und Tagelöhne,
3. Mehrarbeitsvergütungen,
4. Zuschläge und Zulagen,
5. geldwerte Vorteile aus der ständigen Überlassung von Dienstwagen zur privaten Nutzung,
6. Nachzahlungen und Vorauszahlungen, wenn sich diese ausschließlich auf Lohnzahlungszeiträume beziehen, die im Kalenderjahr der Zahlung enden,
7. Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume des abgelaufenen Kalenderjahres, der innerhalb der ersten drei Wochen des nachfolgenden Kalenderjahres zufließt.

(2) Ein sonstiger Bezug ist der Arbeitslohn, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird. Zu den sonstigen Bezügen gehören insbesondere einmalige Arbeitslohnzahlungen, die neben dem laufenden Arbeitslohn gezahlt werden, insbesondere:

1. dreizehnte und vierzehnte Monatsgehälter,
2. einmalige Abfindungen und Entschädigungen,
3. Gratifikationen und Tantiemen, die nicht fortlaufend gezahlt werden,
4. Jubiläumswendungen,
5. Urlaubsgelder, die nicht fortlaufend gezahlt werden, und Entschädigungen zur Abgeltung nicht genommenen Urlaubs,
6. Vergütungen für Erfindungen,
7. Weihnachtswendungen,
8. Nachzahlungen und Vorauszahlungen, wenn sich der Gesamtbetrag oder ein Teilbetrag der Nachzahlung oder Vorauszahlung auf Lohnzahlungszeiträume bezieht, die in einem anderen Jahr als dem der Zahlung enden. Nachzahlungen liegen auch vor, wenn Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume des abgelaufenen Kalenderjahres später als drei Wochen nach Ablauf dieses Jahres zufließt.

4.3 Sozialversicherungsentgeltverordnung

Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV)

SvEV

Ausfertigungsdatum: 21.12.2006

Vollzitat:

"Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2431) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 16.12.2022 I 2431

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.2007 +++)

Die V wurde als Artikel 1 der V v. 21.12.2006 I 3385 von der Bundesregierung, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie ist gem. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 dieser V am 1.1.2007 in Kraft getreten.

§ 1 Dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnende Zuwendungen

(1) Dem Arbeitsentgelt sind nicht zuzurechnen:

1. einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, soweit sie lohnsteuerfrei sind; dies gilt nicht für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge, soweit das Entgelt, auf dem sie berechnet werden, mehr als 25 Euro für jede Stunde beträgt, und nicht für Vermögensbeteiligungen nach § 19a Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes,
2. sonstige Bezüge nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, die nicht einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 23a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind,
3. Einnahmen nach § 40 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes,
4. Beiträge nach § 40b des Einkommensteuergesetzes in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden; dies gilt auch für darin enthaltene Beiträge, die aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes) stammen,
- 4a. Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 und § 40b des Einkommensteuergesetzes, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden und für die Satz 3 und 4 nichts Abweichendes bestimmen,
5. Beträge nach § 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes,
6. Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld nach § 20 des Mutterschutzgesetzes,
7. in den Fällen des § 3 Abs. 3 der vom Arbeitgeber insoweit übernommene Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags,
8. Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sollentgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen,
9. steuerfreie Zuwendungen an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 sowie § 100 Absatz 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes im Kalenderjahr bis zur Höhe von insgesamt 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung; dies gilt auch für darin enthaltene Beträge, die aus einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes) stammen,

10. Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften durch den Pensionsfonds, soweit diese nach § 3 Nr. 66 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind,
11. steuerlich nicht belastete Zuwendungen des Beschäftigten zugunsten von durch Naturkatastrophen im Inland Geschädigten aus Arbeitsentgelt einschließlich Wertguthaben,
12. Sonderzahlungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes der Arbeitgeber zur Deckung eines finanziellen Fehlbetrages an die Einrichtungen, für die Satz 3 gilt,
13. Sachprämien nach § 37a des Einkommensteuergesetzes,
14. Zuwendungen nach § 37b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, soweit die Zuwendungen an Arbeitnehmer eines Dritten erbracht werden und diese Arbeitnehmer nicht Arbeitnehmer eines mit dem Zuwendenden verbundenen Unternehmens sind,
15. vom Arbeitgeber getragene oder übernommene Studiengebühren für ein Studium des Beschäftigten, soweit sie steuerrechtlich kein Arbeitslohn sind,
16. steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nummer 26 und 26a des Einkommensteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen.

Dem Arbeitsentgelt sind die in Satz 1 Nummer 1 bis 4a, 9 bis 11, 13, 15 und 16 genannten Einnahmen, Zuwendungen und Leistungen nur dann nicht zuzurechnen, soweit diese vom Arbeitgeber oder von einem Dritten mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum lohnsteuerfrei belassen oder pauschal besteuert werden. Die Summe der in Satz 1 Nr. 4a genannten Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 und § 40b des Einkommensteuergesetzes, die vom Arbeitgeber oder von einem Dritten mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum lohnsteuerfrei belassen oder pauschal besteuert werden, höchstens jedoch monatlich 100 Euro, sind bis zur Höhe von 2,5 Prozent des für ihre Bemessung maßgebenden Entgelts dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, wenn die Versorgungsregelung mindestens bis zum 31. Dezember 2000 vor der Anwendung etwaiger Nettobegrenzungsregelungen eine allgemein erreichbare Gesamtversorgung von mindestens 75 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts und nach dem Eintritt des Versorgungsfalles eine Anpassung nach Maßgabe der Entwicklung der Arbeitsentgelte im Bereich der entsprechenden Versorgungsregelung oder gesetzlicher Versorgungsbezüge vorsieht; die dem Arbeitsentgelt zuzurechnenden Beiträge und Zuwendungen vermindern sich um monatlich 13,30 Euro. Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 und § 40b des Einkommensteuergesetzes dem Arbeitsentgelt insoweit zugerechnet werden, als sie in der Summe monatlich 100 Euro übersteigen.

(2) In der gesetzlichen Unfallversicherung und in der Seefahrt sind auch lohnsteuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit dem Arbeitsentgelt zuzurechnen; dies gilt in der Unfallversicherung nicht für Erwerbseinkommen, das bei einer Hinterbliebenenrente zu berücksichtigen ist.

§ 2 Verpflegung, Unterkunft und Wohnung als Sachbezug

(1) Der Wert der als Sachbezug zur Verfügung gestellten Verpflegung wird auf monatlich 288 Euro festgesetzt. Dieser Wert setzt sich zusammen aus dem Wert für

1. Frühstück von 60 Euro,
2. Mittagessen von 114 Euro und
3. Abendessen von 114 Euro.

(2) Für Verpflegung, die nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt wird, erhöhen sich die nach Absatz 1 anzusetzenden Werte je Familienangehörigen,

1. der das 18. Lebensjahr vollendet hat, um 100 Prozent,
2. der das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, um 80 Prozent,
3. der das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, um 40 Prozent und
4. der das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um 30 Prozent.

Bei der Berechnung des Wertes ist das Lebensalter des Familienangehörigen im ersten Entgeltabrechnungszeitraum des Kalenderjahres maßgebend. Sind Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, sind die Erhöhungswerte nach Satz 1 für Verpflegung der Kinder beider Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen.

(3) Der Wert einer als Sachbezug zur Verfügung gestellten Unterkunft wird auf monatlich 265 Euro festgesetzt. Der Wert der Unterkunft nach Satz 1 vermindert sich

1. bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 Prozent,
2. für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende um 15 Prozent und
3. bei der Belegung
 - a) mit zwei Beschäftigten um 40 Prozent,
 - b) mit drei Beschäftigten um 50 Prozent und
 - c) mit mehr als drei Beschäftigten um 60 Prozent.

Ist es nach Lage des einzelnen Falles unbillig, den Wert einer Unterkunft nach Satz 1 zu bestimmen, kann die Unterkunft mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für eine als Sachbezug zur Verfügung gestellte Wohnung ist als Wert der ortsübliche Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen sowie unter entsprechender Anwendung des § 8 Absatz 2 Satz 12 des Einkommensteuergesetzes anzusetzen. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung mit 4,66 Euro je Quadratmeter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 3,81 Euro je Quadratmeter monatlich bewertet werden. Bestehen gesetzliche Mietpreisbeschränkungen, sind die durch diese Beschränkungen festgelegten Mietpreise als Werte anzusetzen. Dies gilt auch für die vertraglichen Mietpreisbeschränkungen im sozialen Wohnungsbau, die nach den jeweiligen Förderrichtlinien des Landes für den betreffenden Förderjahrgang sowie für die mit Wohnungsfürsorgemitteln aus öffentlichen Haushalten geförderten Wohnungen vorgesehen sind. Für Energie, Wasser und sonstige Nebenkosten ist der übliche Preis am Abgabeort anzusetzen.

(5) Werden Verpflegung, Unterkunft oder Wohnung verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach den Absätzen 1 bis 4 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.

(6) Bei der Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag ein Dreißigstel der Werte nach den Absätzen 1 bis 5 zugrunde zu legen. Die Prozentsätze der Absätze 2 und 3 sind auf den Tageswert nach Satz 1 anzuwenden. Die Berechnungen werden jeweils auf 2 Dezimalstellen durchgeführt; die zweite Dezimalstelle wird um 1 erhöht, wenn sich in der dritten Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergibt.

§ 3 Sonstige Sachbezüge

(1) Werden Sachbezüge, die nicht von § 2 erfasst werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ist als Wert für diese Sachbezüge der um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis am Abgabeort anzusetzen. Sind auf Grund des § 8 Absatz 2 Satz 10 des Einkommensteuergesetzes Durchschnittswerte festgesetzt worden, sind diese Werte maßgebend. Findet § 8 Abs. 2 Satz 2, 3, 4 oder 5 oder Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes Anwendung, sind die dort genannten Werte maßgebend. § 8 Absatz 2 Satz 11 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(2) Werden Sachbezüge, die nicht von § 2 erfasst werden, verbilligt zur Verfügung gestellt, ist als Wert für diese Sachbezüge der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach Absatz 1 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.

(3) Waren und Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und die nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes pauschal versteuert werden, können mit dem Durchschnittsbetrag der pauschal versteuerten Waren und Dienstleistungen angesetzt werden; dabei kann der Durchschnittsbetrag des Vorjahres angesetzt werden. Besteht das Beschäftigungsverhältnis nur während eines Teils des Kalenderjahres, ist für jeden Tag des Beschäftigungsverhältnisses der dreihundertsechzigste Teil des Durchschnittswertes nach Satz 1 anzusetzen. Satz 1 gilt nur, wenn der Arbeitgeber den von dem Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags übernimmt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Sachzuwendungen im Wert von nicht mehr als 80 Euro, die der Arbeitnehmer für Verbesserungsvorschläge sowie für Leistungen in der Unfallverhütung und im Arbeitsschutz erhält. Die mit einem Durchschnittswert angesetzten Sachbezüge,

die in einem Kalenderjahr gewährt werden, sind insgesamt dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum in diesem Kalenderjahr zuzuordnen.

§ 4 (weggefallen)

4.4 Anlage 1 GG § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 SGB IV

Abbildung Anlage 1 der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 SGB IV in der vom 01.01.2024 geltenden Fassung:

Schlüsselzahlen für Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DEÜV

Die Beitragsgruppen sind so zu verschlüsseln, dass für jeden Beschäftigten in der Reihenfolge: Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, die jeweils zutreffende Ziffer anzugeben ist.

Beitrag zur Krankenversicherung

– kein Beitrag	0
– allgemeiner Beitrag	1
– erhöhter Beitrag (zulässig nur für Meldezeiträume bis 31.12.2008)	2
– ermäßigter Beitrag	3
– Beitrag zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung	4
– Arbeitgeberbeitrag zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung	5
– Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte	6

Beitrag zur freiwilligen Krankenversicherung

– Firmenzahler	9
----------------	---

Beitrag zur Rentenversicherung (Meldezeiträume bis 31.12.2004)

– kein Beitrag	0
– voller Beitrag zur Arbeiterrentenversicherung	1
– voller Beitrag zur Angestelltenrentenversicherung	2
– halber Beitrag zur Arbeiterrentenversicherung	3
– halber Beitrag zur Angestelltenrentenversicherung	4
– Pauschalbeitrag zur Arbeiterrentenversicherung für geringfügig Beschäftigte	5
– Pauschalbeitrag zur Angestelltenrentenversicherung für geringfügig Beschäftigte	6

Beitrag zur Rentenversicherung (Meldezeiträume ab 01.01.2005)

– kein Beitrag	0
– voller Beitrag	1
– halber Beitrag	3
– Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte	5

Beitrag zur Arbeitslosenversicherung

– kein Beitrag	0
– voller Beitrag	1
– halber Beitrag	2

Beitrag zur Pflegeversicherung

– kein Beitrag	0
– voller Beitrag	1
– halber Beitrag	2

4.5 Schema EBV

